

Stellungnahme des Deutschen Familiengerichtstags zu § 1355 Abs. 4 BGB

Herr Präsident, hohes Gericht,

ich möchte mich vorab dafür bedanken, dass der Deutsche Familiengerichtstag die Gelegenheit zur Stellungnahme in dieser mündlichen Verhandlung erhält.

In Frage steht die Zulässigkeit der in § 1355 Abs. 4 BGB enthaltenen Beschränkung eines aus Ehenamen und Begleitnamen gebildeten Namens auf zwei Namensglieder. Ist diese Regelung durch Belange der Allgemeinheit geboten oder schränkt sie die verfassungsrechtlich gewährleisteten Freiheitsräume für eine Namenswahl unverhältnismäßig ein? Der Gesetzgeber rechtfertigt die Regelung zum einen mit Belangen des Rechts- und Geschäftsverkehrs und zum zweiten mit dem Schutz künftiger Namensträger vor Namensketten.

Die Belange des Rechts- und Geschäftsverkehrs werden dabei in der Regel nur sehr pauschal angeführt. Wir haben dies in verschiedener Hinsicht hinterfragt.

Vorab aber Folgendes: Die schriftliche Stellungnahme des Bundesverbandes der deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten hat ergeben, dass die praktische Relevanz des Entstehens von Mehrfachnamen durch Begleitnamen wohl sehr gering ist. Die meisten Ehepaare wollen derart lange Namen nicht. Es ist daher kaum zu erwarten, dass sich ohne die derzeitige Beschränkung Rechts- und Geschäftsverkehr auf eine Unzahl von Mehrfachnamen einrichten müssten. Soweit ersichtlich ist es auch unter der früheren Regelung über den Begleitnamen, die die heutige Beschränkung ja nicht enthielt, nicht zu Problemen gekommen.

Nun aber konkret zum Rechts- und Geschäftsverkehr: Nicht nur Mehrfachnamen sind lang. Fände ich mit meinem kurzen Namen „Götz“ einen Mann mit dem Namen „Beck-Uhl“, so bestünde der Name „Götz-Beck-Uhl“ – unter Außerachtlassung der Bindestriche – aus weniger Buchstaben als etwa der Name „Brudermüller“.

Letztlich hängt es von Zufälligkeiten wie einem Bindestrich ab, ob ein Name als Doppelname oder als ein Name gewertet wird, auch wenn beide gleich lang sind. „Schulze zur Wiesche“ (bestehend aus drei Worten ohne Bindestrich) und „Meier auf der Heide“ (vier Worte ohne

Bindestrich) dürften zu „Meier auf der Heide-Schulze zur Wiesche“ kombiniert werden, „Götz-Beck-Uhl“ hingegen ist unzulässig. Weitere Beispiele lassen sich mit ausländischen Namen oder den häufig außerordentlich langen Adelsnamen bilden. Auch mit diesen muss der Rechts- und Geschäftsverkehr umgehen und er kann es auch.

Wir befinden uns im Zeitalter der elektronischen Datenverarbeitung, in der einmal eingetragene Namen immer wieder übernommen werden. So sind Adressangaben in Zeiten elektronischer Adressspeicher kein Problem. Eine Nachfrage bei dem Meldeamt meiner Gemeinde ergab für das Beispiel Personalausweis, dass zum einen ausreichend Platz für einen sehr langen Nachnamen in der fraglichen Maske vorgesehen ist und sollte auch dieser tatsächlich nicht ausreichen verkleinert sich automatisch die Schrift. Ähnliches wurde mir für die Patientenaufnahme eines Krankenhauses berichtet. Hier wird der vollständige Name – gleichgültig wie lang – in der Datenbank gespeichert, auch wenn in der Bearbeitungsmaske gegebenenfalls nur ein Ausschnitt erscheint. Es gelingt ja auch den Verlagen immer wieder, zahlreiche Autoren oder Herausgebernamen auf dem Außenumschlag eines Buches unterzubringen, so finden sich ganze 11 Namen, darunter auch noch ein Doppelname, auf dem Buchrücken eines Kommentars zum SGB XII.

Natürlich soll der Staat den Bürger als Person mit seinem Namen ansprechen. Gleiches gilt im Geschäftsverkehr der Bürger untereinander, die Achtung der Person gebietet dies. Trotzdem erfolgt die Identifikation weitgehend nicht mehr durch Namensnennung, sondern durch Angabe der Steuernummer, der Versicherungs- oder Kundennummer, deren Eingabe zu den gespeicherten Daten und Namen führt. Online getätigte Geschäfte erfordern einen Benutzernamen, der vom Nachnamen völlig unabhängig ist und in der Regel nur aus wenigen Zeichen besteht, und ein Passwort. Der Check-in erfolgt unter Hingabe von Personalausweis oder Kredit- oder sonstiger Karte, die automatisch gelesen werden.

Die Anrede im persönlichen Umgang wird schon bei Doppelnamen häufig auf einen Namen reduziert. Im Übrigen haben Sportreporter bei der Berichterstattung zum Beispiel über Biathlonwettbewerbe den Dreifachnamen Greiner-Bretter-Memm vielleicht nicht geschätzt, aber doch ohne weitere Schwierigkeiten verwendet. In Frage kommt ja auch der Rückgriff auf „die Athletin“. Oder nehmen wir das Beispiel einer Gerichtsverhandlung: Die Parteivertreter können mit Frau Rechtsanwältin und Herr Rechtsanwalt angesprochen werden und die Partei – auch wenn der Name nach meinem Dafürhalten schöner ist – mit Herr Kläger oder Frau Beschwerdeführerin, sollte der Name selbst zu komplex oder schwer auszusprechen sein. Bei einer Ärztin genügt „Frau Doktor“, auch hier ließen sich die Beispiele durchaus fortführen.

Dass sich die Unterschrift und die Angaben zum Namen durch den Namensinhaber selbst verlängern, ist die Konsequenz aus seiner Namenswahl, vor der ein erwachsener Mensch keines Schutzes bedarf.

Im Rechts- und Geschäftsverkehr mag ein Mehrfachname daher möglicherweise in dem einen oder anderen Fall als unangenehm empfunden werden, die Praktikabilitätserwägung haben jedoch unseres Erachtens kein solches Gewicht, dass sie die Einschränkung des Begleitnamens in der bestehenden Form rechtfertigen könnten.

Das vom Gesetzgeber verfolgte Konzept der Eingliedrigkeit des Familiennamens dient allerdings auch dem Schutz künftiger Namensträger und verfolgt das legitime Ziel, das Entstehen von Namensketten in der nächsten und übernächsten Generation zu vermeiden. Deshalb erhält ein in einer Ehe geborenes Kind nur den Ehenamen als Familiennamen, nicht aber den Begleitnamen eines Elternteils. Dieser bleibt bloßer „Begleiter“. Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme allerdings zu Recht darauf hingewiesen, dass ein aus Ehe- und Begleitname gebildeter Name, der nach Scheidung oder Tod des Partners beibehalten wird, zum echten Doppelnamen erstarken kann, etwa wenn er für ein späteres Kind als Name gewählt wird. Im früheren Recht war diese Erstarkung des aus Ehename und Begleitname gebildeten Namens zum echten Doppelnamen ausgeschlossen. Die Funktion des Begleitnamens bedenkend erscheint dies konsequent, da derjenige, der sich für einen Begleitnamen entschieden hat und ihn in dieser Form beibehält, damit lediglich ohne weiteren Eingriff in seine Rechtsposition an seiner Entscheidung festgehalten wird.

Die Beschränkung in § 1355 Abs. 4 rechtfertigt sich auch nicht daraus, dass ein Ehename überhaupt nicht gewählt werden muss, denn auch das Interesse der Eheleute, ihre Verbundenheit durch einen Ehenamen auszudrücken, ist rechtlich geschützt. Der mit der Wahl eines Ehenamens wegen des Doppelnamensverbots zwingend einhergehende Verlust des eigenen Namens ist aber nur dann berechtigt, wenn der davon betroffene Partner diesen Namen ohne Einschränkung dem Ehenamen hinzufügen darf. Die Beschränkung auf nur zwei Namensglieder ist dabei weder aus Gründen der Praktikabilität, noch mit Blick auf nachfolgende Generationen in dieser Stringenz geboten.